



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALSEKRETARIAT

Direktion B  
SG-B-4  
Transparenz

Brüssel, den 04.09.2015  
SG.B.4/EK/rc - sg.dsg2.b.4(2015)4073428

Herrn Guido STRACK  
Allerseelenstrasse 1n  
51105 Köln  
Deutschland

Per E-mail an:  
[ask+request-2224-  
95d0ac72@asktheeu.org](mailto:ask+request-2224-95d0ac72@asktheeu.org)

**Erstantrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung 1049/2001 (GestDem 2015/4425): Antrag zur Präzisierung und Beschränkung des Umfangs des Erstantrags**

Sehr geehrter Herr Strack,

ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 18. August 2015, registriert am 19. August 2015, in dem Sie einen Erstantrag auf Zugang zu Dokumenten stellen.

**1. Gegenstand Ihres Erstantrags**

Mit Ihrem Erstantrag ersuchen Sie, unter anderem und *unter Bezugnahme auf Verordnung 1049/2001 und unter Hinweis auf die vorläufigen Schlussfolgerungen "zu den Erklärungen der Kommission (1), (3) und (7)" in der Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 13.08.2015 im Verfahren 1457/2014/(KM)PMC [...]*, Zugang zu:

- A. *den vollständigen, also allen in ARES gespeicherten Daten (d.h. alle vorhandenen (Meta-)Daten – einschließlich aber nicht beschränkt auf die Dokument Registrierungs Metadaten gemäß Annex IV.1.1. nach SEC(2009)1643 – für alle nachfolgend aufgelisteten Dokument und die ihnen zugeordneten Anlagen/Attachments, sowie außerdem die Filing-(Meta-)Daten - einschließlich aber nicht beschränkt auf die Dokument Registrierungs Metadaten gemäß Annex IV.1.2. und VI.1.3. nach SEC(2009)1643 – der „filing plan headings“ und „files“ denen sie zugeordnet wurden) für die folgenden Dokumente:*

*ARES (2015) 19643,*

*ARES (2015) 23393,*

*ARES (2015) 63223,*

*ARES (2015) 78931,*

*ARES (2015) 96251;*

B. *alle ARES Dokumente mit dem Registrierungsdatum 24.06.2015 [...].*

## **2. Antrag zur Präzisierung des Erstantrags und Beschränkung seines Umfangs**

### **2.1. Ad A**

Die Kommission hat die folgenden Dienststellen der Kommission als Verfasser der jeweilig angeforderten Dokumente ermittelt:

Ares (2015) 19643 – PMO Assmal

Ares (2015) 23393 – PMO Assmal

Ares (2015) 63223 – PMO Assmal

Ares (2015) 78931 – REA PDM

Ares (2015) 96251 – PMO Assmal.

Nun da die Dienststellen welche die Dokumente verfasst haben, identifiziert worden sind, möchten wir Sie fragen, gemäß Artikel 6 (2) der Verordnung 1049/2001, ob Sie Ihre Anfrage für alle oben genannten Dokumente aufrechterhalten möchten oder ob Sie stattdessen nur an einer Auswahl davon interessiert sind?

Diese Information wäre sehr hilfreich, da wir Ihren Antrag den zuständigen Dienststellen zuteilen müssen.

### **2.2. Ad B**

In Bezug auf Ihren Antrag, die Metadaten aller am 24. Juni 2015 registrierten Dokumente zu bekommen, muss ich Ihnen mitteilen, dass dies eine große Anzahl von Dokumenten betrifft, die in die Tausende geht.

Gemäß dem Ergebnis einer ersten Suche der Dienststellen, wurden am 24. Juni 2015 20.101 Dokumente von den Dienststellen der Kommission registriert: davon wurden 4.252 direkt in Ares registriert, 2.236 wurden mit Hilfe von AresLook registriert (automatisch und manuelle Registrierungen), der Rest wurde in verschiedenen integrierten Systemen registriert, darunter 11.113 Dokumente von PMO Assmal.

Da Sie mindestens fünf Metadaten pro Dokument anfordern (z.B. solche, die die Felder "procedure", "filing reference", "attachments number of", "filing plan headings" und "files" beinhalten), beträgt die Gesamtzahl der angeforderten Metadaten mindestens 100.505.

Nach der Zusammenstellung der Liste der betreffenden Dokumenten, müsste ein qualifizierter Mitarbeiter der jeweiligen Dienststelle der Kommission den ganzen Inhalt der Metadaten für jedes einzelne Dokument überprüfen, um festzustellen ob und in welchem Masse die Ausnahmen, die in der Verordnung 1049/2001 vorgesehen wird, auf die Dokumente, oder Teile davon, anzuwenden sind. Wäre dies der Fall, müssten die entsprechenden Teile geschwärzt werden.

Anschließend müssten die Ergebnisse dieser Analyse harmonisiert und in einem einzigen Dokument zusammengestellt werden, und eine Antwort vorbereitet und formell genehmigt werden.

Anhand dieser Information, kann die geschätzte Zeit für die Bearbeitung Ihres Antrags wie folgt veranschlagt werden:

- **Identifizierung und Auflistung der 20.101 angeforderten Dokumente und der entsprechenden Metadaten**

Angesichts der Notwendigkeit, sich auf die IT-Dienste der Kommission verlassen zu müssen für die Durchführung einer solcher Identifizierung und Auflistung, ein passendes Skript für etwa 100.505 Metadaten zusammenzustellen, und die Ergebnisse uns mitzuteilen, würden für diesen Vorgang mindestens 3 Arbeitstage benötigt.

- ***Schnell-Scan***

Dieser Prozess beinhaltet eine oberflächliche Analyse, ob die angeforderten Metadaten, die zu den oben genannten Dokumenten gehören, Informationen enthalten, die gemäß einer oder mehreren Ausnahmen der Verordnung 1049/2001 zu schützen wären, als auch das Aussortieren der Dokumente die näher geprüft werden müssen. Basierend auf einer Schätzung von 1 Minute pro Dokument würde die Arbeitsbelastung für die Analyse der Metadaten bei 100.505 Metadaten von 20.101 Dokumenten mindestens 41 Arbeitstage betragen.

- ***Sorgfältiges Scannen und Identifizierung von geschützten Informationen***

In dieser Phase würden nur die Dokumente in Erwägung gezogen, die nach dem "Schnell Scan" ausgewählt würden. Die in den Dokumenten enthaltenen Informationen müssten sorgfältig überprüft werden um festzustellen, ob die Dokumente möglicherweise teilweise oder vollständig durch Ausnahmen gemäß der Verordnung 1049/2001 geschützt sind; die genauen Teile die zu schützen sind müssten ermittelt werden. Angenommen, dass nur zehn Prozent der 20.101 ursprünglich identifizierten Dokumente (z.B. 2.010 Dokumente) einer näheren sorgfältigen Analyse und Identifizierung unterzogen werden müssten, um die möglicherweise sensitiven Informationen zu identifizieren, und angenommen das dieser Vorgang 5 Minuten pro Dokument benötigen würde, würde die voraussichtliche Arbeitsbelastung für diese Phase 21 Arbeitstagen betragen<sup>1</sup>.

- ***Schwärzen von Dokumenten***

Dieser Schritt nimmt Zeit in Anspruch, da Schwärzungen mit einer Spezialsoftware oder manuell (Druck - Schwärzen - Scannen - Speichern) durchgeführt werden müssen, gefolgt von einer Überprüfung. Basierend auf einer Schätzung von 5 Minuten pro Dokument würde der Arbeitsaufwand bei 2.101 Dokumenten weitere 21 Arbeitstage betragen.

- ***Sekretariatsarbeit für das Endergebnis***

Dieser Schritt beinhaltet die zentrale Sammlung aller Dokumente (geschwärzt und nicht geschwärzt) in einem einzigen Archiv, die Vorbereitung von Listen, Überprüfung der Vollständigkeit anhand von Listen, die Vorbereitung von CD-ROMs, etc. Der Arbeitsaufwand wird auf 1 Arbeitstag für 500 Dokumente geschätzt, und damit insgesamt auf 40 weitere Arbeitstage.

- ***Erstellung der Erstentscheidung(en)***

Unter Berücksichtigung der Komplexität dieser Aufgabe und angesichts der Vielzahl der betroffenen Dokumente, würde diese Phase mindestens 10 Arbeitstage benötigen.

---

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass eine Ausnahme in der Verordnung 1049/2001 gilt für 49 von 499 Dokumenten die Ihnen zugänglich gemacht wurden (d.h. 9,9%). Daher ist es sinnvoll, für die vorliegende Schätzung anzunehmen, dass für denselben Prozentsatz von Dokumenten eine oder mehrere Ausnahmen der Verordnung 1049/2001 anwendbar sein werden.

- **Formelle Genehmigung der Antwort**

Diese Phase würde mindestens weitere zwei Arbeitstage benötigen.

Daher würde die Arbeitsbelastung für die Bearbeitung Ihres Antrags, anhand von vorläufigen Schätzungen, und angenommen dass das Personal das mit der Aufgabe Ihren Antrag zu bearbeiten betraut wurde, ausschließlich Ihren Antrag bearbeiten würde (was nicht der Fall ist), auf mindestens 136 Arbeitstage geschätzt werden.<sup>6</sup>

Vor diesem Hintergrund könnte die Kommission die entsprechenden gesetzlichen Fristen der Verordnung 1049/2001 nicht einhalten. Deren Bedeutung wurde kürzlich durch den Gerichtshof bestätigt. Ich möchte auch in dieser Hinsicht hervorheben, dass im Falle von Anträgen auf Zugang zu einer sehr großen Zahl von Dokumenten, der Gerichtshof in seinem Strack Urteil<sup>2</sup> bestätigt hat, dass Artikel 6 (3) der betreffenden Institution ermöglicht, eine angemessene Lösung mit dem Antragsteller zu finden, wobei diese Lösung nur den Inhalt oder die Zahl der beantragten Dokumente betreffen darf. Der Gerichtshof hat auch festgelegt, dass die Kommission dabei nach wie vor verpflichtet ist, die Fristen nach der Verordnung 1049/2001 einzuhalten.

Gemäß Artikel 6 (2) und (3) der Verordnung 1049/200, würde ich Sie daher bitten, den Umfang Ihres Antrags deutlich zu reduzieren, sodass die Kommission ihn innerhalb der (erweiterten) Frist von 30 Arbeitstagen nach der Verordnung 1049/2001 bearbeiten kann. Andernfalls, bitte identifizieren Sie Kriterien, die uns erlauben würden Prioritäten zu setzen in Bezug auf die beantragten Metadaten oder unterbreiten Sie uns einen Alternativvorschlag, der zu einer Lösung im Einklang mit der Rechtsprechung der EU-Gerichte führen könnte.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hingewiesen, dass die erforderliche Zeit für manche der obengenannten Bearbeitungsschritte (insbesondere die Auflistung der Dokumente und der Ausarbeitung und formelle Genehmigung der Antwort, die ca. 15 Arbeitstage dauern könnten) nur geringfügig abhängig sind von der Anzahl der Dokumente. Auch wenn Sie den Umfang Ihres Antrags erheblich reduzieren würden, würden diese Arbeitsschritte daher in etwa die oben geschätzte Zeit in Anspruch nehmen, d.h. 15 Arbeitstage wobei die Bearbeitung der Rest ihres Antrags weitere 15 Tage beanspruchen würde.

---

<sup>2</sup> C-127/13 Strack v Kommission, Paragraph 28.

Schließlich möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass, wenn, wie mit diesem Schreiben, das Organ den Antragsteller im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auffordert, zusätzliche Informationen beizubringen, um die beantragten Schriftstücke ausfindig machen zu können, die Beantwortungsfrist, gemäß Artikel 2, Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>3</sup>, erst zu dem Zeitpunkt weiterläuft, wenn das Organ über die notwendigen Angaben verfügt.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'M' followed by a long horizontal stroke.

Martin Kröger  
Referatsleiter

---

<sup>3</sup> Beschluss der Kommission vom 5. Dezember 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung, Abl. L 345/94 vom 29.12.2001.